



GEBÜHREN-VERORDNUNG DER GEMEINDE BÄRETSWIL

vom 20. Oktober 2004

Teilrevisionen: 14.12.2005 / 11.03.2009

A Allgemeine Verwaltung

1	Allgemeines	3/4
2	Einwohnerkontrolle	4/5
3	Einbürgerungsverfahren	5/6
4	Steueramt	6
5	Hundeabgabe	6
6	Gemeindebibliothek	6/7

B Bauwesen

1	Behandlungsgebühr	7/8/9
2	Kontrollen	9/10
3	Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung	10
4	Feuerungskontrolle/Feuerpolizei	10/11
5	Baulicher Zivilschutz	11
6	Benützung von öffentlichem Grund	12
7	Hausnummerierung	12
8	Kanalisation	12
9	Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen	13
10	Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott	13
11	Erschliessungskosten	13

C Werke

1	Wasser	13
---	--------	----

D Polizeiabteilung

1	Bussen	14
2	Verweise	14
3	Allgemeine Polizeibewilligungen	14
4	Gewerbepolizeiliche Gebühren	15
5	Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen	15
6	Wirtschaftspolizei	15/16
7	Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte	16

E Wehrabteilung

1	Feuerwehr	16/17
2	Zivilschutz	17

F Gesundheitsamt

1	Lebensmittelkontrolle	17
2	Fleischschau	17
3	Kehrichtabfuhr	17/18
4	Friedhof	18
5	Desinfektionen	18
6	Wohnhygiene	19
7	Diverses	19

G Vormundschaftswesen

1	Vormundschaftliche Massnahmen	19/20
2	Amtliches Inventar und Kindesvermögen	20/21
3	Verschiedenes	21

H Liegenschaften

1	Benützungsgebühren	21
---	--------------------	----

I Schule

1	Unkostenbeiträge	21
---	------------------	----

GEBÜHREN-VERORDNUNG

Für die Amtstätigkeit der Gemeindeverwaltung und Behörden werden im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 folgende Gebühren erhoben:

A Allgemeine Verwaltung

1 Allgemeines

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr von Fr. 10 bis Fr. 3'750 erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 10 - 15 % erhoben.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien ist eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr zu beziehen.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten.

In allen Gebühren, die MwSt-pflichtig sind, ist die MwSt inbegriffen.

1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit den Zustellgebühren und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

Massgebend für die Bemessung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Spruchgebühr erhoben wird.

1.1.1	für die 1. Ausfertigung je Seite A4	15
1.1.2	angefangene Seite (bis zur Hälfte, ohne Unterschriftenteil)	10
1.1.3	für die weiteren Ausfertigungen je Seite	5
1.1.4	Vorladungen	7
1.1.5	Zustellungen	
	C4	5

	C5	3
1.1.6	Zustellungen eingeschrieben	7
1.1.7	Zustellung durch Polizei	30
1.1.8	Expressgebühr	20
1.2	<u>Verordnungen, Drucksachen</u>	
1.2.1	Verordnungen	15
1.2.2	Ortsplan, Mst 1:5000	gratis
1.2.3	Übersichtsplan, Mst 1:10000	15
1.2.4	Zonenplan	10
1.3	<u>Fotokopien</u>	
1.3.1	Format bis A3 je Seite	1
1.3.2	Für Ortsvereine sind 200 Exemplare pro Jahr gratis. Jede weitere Kopie	-20
1.4	<u>Mahngebühren</u> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der 1. Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 %. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.	
1.4.1	1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	gratis
1.4.2	2. Mahnung	20
2	<u>Einwohnerkontrolle</u>	
	Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.	
2.1	<u>Anmeldung zur Niederlassung</u> einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde	20
2.2	<u>Anmeldung zum Aufenthalt</u> einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde	60
2.2.1	Wiederholung der Anmeldung gem. § 34 Gemeindegesetz	60
2.3	<u>Auszüge</u> aus dem Einwohnerregister (z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis, Heimatausweis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbestätigung etc.)	30
2.3.1	Lebens- bzw. Wegzugsbestätigung für Notariate	20
2.3.2	Garantieerklärung	40
2.3.3	Lebensbescheinigungen ausl. Rentenbezüger (Stempel auf Formular)	gratis

2.4	<u>Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften</u> oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	20
2.5	<u>Auskünfte</u> aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz:	
2.5.1	Voraussetzungslose Auskünfte § 9 Abs. 1 DSG	10
2.5.2	Auskunft bei berechtigtem Interesse § 9 Abs. 2 DSG	20
2.5.3	Auskunft bei besonders schützenswertem Interesse § 9 Abs. 4 DSG	30
2.5.4	Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.	
2.6	<u>Lernfahr-/Führerausweis</u> Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20
2.7	<u>Ausweise</u>	
2.7.1	Identitätskarte	
	Erwachsene	70
	Kinder/Jugendliche, 0-18 Jahre	35
2.7.2	Pass 03	
	Erwachsene	125
	Kinder/Jugendliche, 0-18 Jahre	60
	Pass 06 (biometrisch)	
	Erwachsene (bzw. ab 3 Jahren)	205
	Kinder unter 3 Jahren	135
2.7.3	Kombi ID/Pass 03	
	Erwachsene	138
	Kinder/Jugendliche, 0-18 Jahre	73
2.8	Hinterlegung Bestattungswünsche	20
3	<u>Einbürgerungsverfahren</u>	
3.1	<u>Einbürgerungsgebühren</u>	
	<u>Schweizer:</u>	
	Gesuchstellende die seit 2 Jahren ununterbrochen in Bärenswil wohnen	keine Gebühr
	<u>Ausländer:</u>	
	Gesuchstellende, die gemäss § 21 des Gemeindegesetzes <u>einen Anspruch</u> auf Einbürgerung haben, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben	pauschal 250
	Gesuchstellende, die gemäss § 21 des Gemeindegesetzes	

	<u>einen Anspruch auf Einbürgerung haben, die das</u>	
	25. Altersjahr zurückgelegt haben	pauschal 500
	Gesuchstellende, die gemäss § 22 des Gemeindegesetzes	
	<u>keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, die das</u>	
	25. Altersjahr zurückgelegt haben	pauschal 1'000
	Gleichzeitig einzubürgernde minderjährige Kinder sind in der Pauschale inbegriffen.	
3.2	<u>Ermässigungen</u>	
3.2.1	<u>Ausländer:</u>	
	Gesuchstellende, die gemäss § 22 des Gemeindegesetzes	
	keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, die das	
	25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben	
	Reduktion 50 %	pauschal 500
3.2.2	bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuches wird der effektive, bisherige Aufwand verrechnet	max. pauschale Einbürgerungsgebühr
3.3	<u>Behandlungsgebühren (Schweizer)</u>	
3.3.1	inkl. Publikation und Bürgerrechtsurkunde	150
3.3.2	bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuches	40
3.4	<u>Bürgerrechtsentlassung</u>	50
4	<u>Steueramt</u>	
4.1	Steuerausweis, pro Jahr	40
4.2	Bescheinigung des Steueramtes	40
4.3	Kopie von Steuerunterlagen	10 - 50
5	<u>Hundeabgabe</u>	
5.1	Abgabe pro Hund	180
5.2	Gebühr bei einer verspäteten Anmeldung	40
5.3	Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS durch die Gemeinde (je nach Aufwand)	40 - 150
5.4	Die Abgabebefreiung wird nach § 25 HuG vorgenommen, für die Hofhunde erfolgt keine Ermässigung mehr.	
6	<u>Gemeindebibliothek</u>	
6.1	<u>Einschreibegebühr</u> , einmalig	5
6.2	<u>Jahresgebühr</u>	
	für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr	gratis
	für Lehrlinge und StudentInnen	10
	für Erwachsene	20
	für auswärtige Erwachsene	25

6.3	<u>Mahngebühr</u>	
	1. Mahnung, Rückgabe- und Zahlungsfrist 7 Tage	2
	2. Mahnung, Rückgabe- und Zahlungsfrist 7 Tage	5
	3. Mahnung, Rückgabe- und Zahlungsfrist 4 Tage (eingeschrieben)	10
	Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.	

B Bauwesen

1 Behandlungsgebühren

Die nachstehenden Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Bei komplizierten Verhältnissen (Beanspruchung von Ausnahmegewilligungen, differenzierte Bebauungen etc.) werden sie um 20 % bis 40 % erhöht. In Bagatellfällen können sie im gleichen Mass reduziert werden.

1.1	<u>Ausschreibung des Baugesuches</u>	230
1.1.1	<u>Baurechtsentscheide</u>	
	Verlangen eines Baurechtsentscheides für benachbarte Grundeigentümer	gratis
	übrige	50
1.2	<u>Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen)</u>	
1.2.1	<u>Neubauten</u>	
1.2.1.1	Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Garten, Gerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Einzäunungen	90 - 500
1.2.1.3	Einfamilienhäuser sowie kleingewerbliche Bauten, pro Haus	1400
1.2.1.4	Mehrfamilienhäuser, pro Haus	2000
1.2.1.5	Büro-, Geschäfts- und Industriebauten, pro Haus	3'000
1.2.2	<u>Umbauten sowie unselbständige An- und Nebenbauten</u>	
1.2.2.1	Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Gartengerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Einzäunungen, etc.	90
1.2.2.2	Einzelner Raum	250

1.2.2.3 Mehrere Räume in Wohnhäusern	450
1.2.2.4 Mehrere Räume in Geschäftshäusern	900
1.2.3 <u>Zuschlag zu den Ansätzen der Positionen 121 und 122, wenn:</u>	
1.2.3.1 im Bereich des Baugrundstückes noch keine Kanalisation bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht	200
1.2.3.2 im Bereich des Baugrundstückes noch keine Wasserleitung bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht	200
1.2.3.3 eine genehmigte Baulinie tangiert wird, inkl. erforderliche Reverse	400
1.2.3.4 Tankanlagen erstellt werden, pro Anlage	200
1.2.3.5 Autoeinstellräume erstellt werden, pro Platz	45
1.2.3.6 Projektbeurteilung und Begleitung durch den Bauausschuss und Ingenieur	50 - 5000
1.2.3.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Behandlung, Begleitung, Ausschreibung als Zuschlag	1000 - 3000
1.2.3.8 Behandlung der ausgeübten "Privaten Kontrolle" in den Bereichen Schutz vor Lärm, Wärmedämmung, Feuerungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen, Beförderungsanlagen je Fachbereich und Gebäude	100
1.2.3.9 Wenn die Bauherrschaft ausdrücklich die behördliche Kontrolle beantragt oder bei der Stichprobenüberprüfung der privaten Kontrolle Abweichungen festgestellt werden	Verrechnung nach Aufwand + 20 % Verwaltungszuschlag
1.2.4 <u>Genehmigung von Abänderungsplänen</u>	
1.2.4.1 Änderungen, je nach Umfang	100 - 500
1.2.5 <u>Bauverweigerung</u>	
1.2.5.1 Bei Verweigerungen wird eine Gebühr von mind. 50 % der Positionen 121 - 124 erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.	
1.2.6 <u>Prüfung der Gesuche für den Kanalisationsanschluss</u>	

1.2.6.1	für ein Haus	300
1.2.6.2	für jedes weitere Haus	100
1.2.6.3	bei grösseren Umbauten von bestehenden Liegenschaften	200
1.2.6.4	Detailpläne für Benzinabscheider, Neutralisationsanlagen und dgl. pro Anlage	250
1.2.6.5	Grösseren Spezialanlagen mit Detailuntersuchungen und BegutachtungenVer- rechnung nach	
		Aufwand + 20 % Verwaltungszuschlag
1.2.7	<u>Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installationsschema</u>	
1.2.7.1	für ein einzelnes Haus	300
1.2.7.2	für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	100
1.2.7.3	Spruchgebühr für Einzelinstallationskonzessionen	80
1.2.8	<u>Vorentscheide</u>	
1.2.8.1	Für Vorentscheide wird eine Gebühr von mind. 30 % der Positionen 121 bis 124 erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.	
1.2.9	<u>Prüfung von Parzellierungsgesuchen</u>	50 -200
1.3.0	<u>Aufzüge</u>	
1.3.0.1	Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung Expertenkosten aufgrund der Richtlinien des Kantons Zürich	+ 20 % Verwaltungszuschlag
1.3.1	<u>Heizungs-, Feuerungs- und Tankanlagen (inkl. Abnahme und Kontrolle)</u>	
1.3.1.1	pro Kleinfeuerungsanlage bis 10 kW	150
1.3.1.2	pro Feuerungsanlage bis 70 kW	250
1.3.1.3	pro Feuerungsanlage 70 – 350 kW	400
1.3.1.4	pro Feuerungsanlage über 350 kW	600
1.3.1.5	pro Tankanlage	erdverlegt: 1'000 innen verlegt: 600
1.3.1.6	einzelne Cheminéeanlage	250
1.3.1.7	jede weitere im gleichen Gebäude (mit gleicher Eingabe)	100
1.3.1.8	pro alternative Anlage wie Sonnenkollektoren, Erdwärmepumpen und dgl.	200 - 1000
1.3.2	<u>Reklamen</u>	
1.3.2.1	Reklamenbewilligung nach Aufwand und Grösse	100 - 500

2 Kontrollen

2.1	<u>Schnurgerüstabsteckungen</u> werden direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt	
2.2	<u>Rambewilligung</u>	50
2.3	Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang	200
2.4	<u>Hausentwässerungsanlage (Abnahme und Einmessung)</u>	
2.4.1	pro angeschlossenes Haus	600
2.4.2	pro angeschlossener Garagenraum/Anbau etc.	200
2.4.3	Abnahme des Anschlusses mittels Kanalfernsehen, pro Anschluss	320
2.4.4	Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang	200
2.5	<u>Wasserleitung (Abnahme und Einmessung) und Abnahme der Hausinstallation</u>	
2.5.1	pro angeschlossenes Haus	500
2.5.2	pro Nebenanlage, Ergänzungen	220
2.5.3	Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen, pro Gang	200
2.6	<u>Abnahme der Bauplatzinstallation</u>	
2.6.1	Normale Verhältnisse	250
2.6.2	Komplizierte Verhältnisse mit Neutralisationsanlagen etc.	500
3	<u>Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung</u>	
3.1	(Die Aufnahme in die Grundbuchpläne, die Unterteilung und eine eventuelle Wiederherstellung der Vermarkung werden dem Auftraggeber nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers verrechnet.)	
4	<u>Feuerungskontrolle/Feuerpolizei</u>	
4.1	<u>Feuerungskontrolle</u> (Die Verrechnung erfolgt direkt durch den Feuerungskontrollleur, zuzüglich MwSt)	
4.1.1	<u>Anlagen bis 350 kW</u>	
4.1.1.1	Periodische Kontrolle, einstufiger Ölbrenner, pro Anlage	97
4.1.1.2	Periodische Kontrolle, mehrstufiger Ölbrenner, pro Anlage	125
4.1.1.3	Periodische Kontrolle, einstufiger Gasbrenner, pro Anlage	80
4.1.1.4	Periodische Kontrolle, mehrstufiger Gasrenner, pro Anlage	95
4.1.1.5	Stundenansatz für weitere Aufwendungen	95

4.1.2	<u>Anlagen grösser als 350 kW, nach Aufwand, pro Std.</u>	95
4.1.3	<u>Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</u>	
4.1.3.1	Ersterfassung pro pflichtige Anlage	50
4.1.3.2	Periodische Kontrolle, pro Anlage	97
4.2	<u>Feuerpolizei</u>	
4.2.1	Periodische Feuerpolizeiliche Kontrollen	gebührenfrei
4.2.2	Kontrolle von Beanstandungen	200
4.2.3	Kontrolle von Kaminbauten	150
4.2.4	Beaufsichtigung von Kamindruckproben sowie Kamin ausbrennen, pro Stunde (ohne allfällige Bereitstellung der Feuerwehr)	100
4.2.5	Tankstellen (Tankanlage, nur für Lagerung, inkl. Zapfstellen)	350
4.2.6	Bewilligung für die Lagerung von feuergefährlichen Flüssigkeiten (inkl. Antragstellung)	
	- bis 450 Liter	300
	- über 450 Liter	400
4.2.7	Besichtigung und Bewilligung von Dekorationen	70 -200
4.2.8	Kontrolle der Feuerkeller bei Apotheken und Drogerien	100
4.2.9	Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk	70 - 200

5 Baulicher Zivilschutz

Aufwendungen des Kontrollorgans für den privaten Schutzraumbau

5.1	In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss:	
5.1.1	pro EFH mit 1 Schutzraum	1400
5.1.2	pro MFH mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätzen	2000
5.1.3	pro Wohn- und Geschäftshaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätzen	2450
5.1.4	pro Gewerbe- und Industriebauten mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätzen	2450
5.1.5	Zuschlag für jedes weitere SR-Abteil	640
5.2	In Fällen einer Befreiung und ev. Ersatzabgaben:	
5.2.1	pro An-, Um- und Neubau bis Fr. 120.000	100
5.2.2	pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120.000, mit direkter Befreiung in der Baubewilligung (geringer Aufwand)	200
5.2.3	pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120.000, mit Eingabe eines separaten Gesuches	800

6 Benützung von öffentlichem Grund

- 6.1 Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflästerungen, etc. sowie ein allfälliger Minderwert werden nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.
- 6.2 Bei Baugesuchen wird jeweils ein Pauschalbetrag für Belagsreparaturen festgelegt. Dieser richtet sich nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.
- 6.3 Bei der Benützung von öffentlichem Grund für Bauplatzinstallationen und dgl. werden die Gebühren gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 erhoben.
- 6.4 Fahrbewilligung 20

7 Hausnummerierung

- 7.1 Liefern und Anbringen einer Hausnummer oder Gebäudeversicherungsnummer 100
- 7.1.1 Sofern in einem Arbeitsgang beide Nummern gleichzeitig anbracht werden können, für beide Nummern zusammen 120
- 7.1.2 Ersatz von einer Hausnummer oder einer Gebäudeversicherungsnummer 50
- 7.2 Für spezielle Hinweistafeln werden die jeweiligen Gestehungskosten mit einem Verwaltungszuschlag verrechnet.

8 Kanalisation

- 8.1 Anschlussgebühren (siehe separate Verordnung über die Abwasseranlagen vom 17. Oktober 1974/21. Juni 1978) zuzüglich Mehrwertsteuer
- 8.2 jährliche Klärg Gebühr, pro m³ Frischwasser 3.50
- 8.2.1 Pauschalgebühr für Privathaushalte und kleinere Gewerbebetriebe, die nicht oder nur zum Teil an die Wasserversorgung angeschlossen sind 610

9 Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von gewässerschutzpolizeilichen Massnahmen bei Neubauten sind mit den entsprechenden Gebühren für die Baubewilligung abgegolten.

- 9.1 Bei Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen ausserhalb laufender Baugesuche und in aufwendigen und speziellen Fällen, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage besondere Aufwendungen verursachen, werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

10 Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

- 10.1 Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen nach Aufwand

11 Erschliessungskosten

Allfällige noch ausstehende Erschliessungskosten werden dem Bauherren mit der Baubewilligung auferlegt.

C Werke

1 Wasser

(siehe separates Wasserversorgungs-Reglement)

1.1 Anschlussgebühren

- 1.1.1 für angeschlossene Gebäude 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme
(Basiswert x Teuerungsfaktor)
zuzüglich Mehrwertsteuer

1.2 jährlicher Wasserzins

- 1.2.1 Grundgebühr (pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb) 60
1.2.2 zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m³ Wasser 1
1.2.3 ohne Wasserzähler, pro Wohnung pauschal 200

1.3 Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung)

- 1.3.1 Grundgebühr pro Gebrauch 50
1.3.2 zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m³ Wasser 1

1.4 Bauwasser

Verbrauchsgebühr pro m³ umbauten Raumes gemäss SIA
-.10, mind. 150

(Bei Fertigbauten und Holzbauten 50 % Ermässigung)

D	Polizeiabteilung	
1	<u>Bussen</u>	
1.1	Spruchgebühr pro Fr. 10.-- Busse	5
	Mindestgebühr	20
1.2	Untersuchungsgebühr nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung	20 bis 1500
1.3	Ueberweisungsgebühr nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung	20 bis 70
2	<u>Verweise</u>	
	Spruchgebühr	20
3	<u>Allgemeine Polizeibewilligungen</u>	
3.1	Verlängerung Ladenöffnungszeit/Sonntagsverkauf	30 bis 80
3.2	Gabensammlungen und Abzeichenverkäufe	gratis
3.3	Lautsprecherbewilligungen	30 bis 80
3.4	Bewilligung für Hochzeitschiessen	gratis
3.5	<u>Plakatbewilligung (Bärenscheune / Bushäuschen)</u>	
3.5.1	Ortsvereine / Ortsparteien	gratis
3.5.2	Auswärtige (pro Anschlagstelle)	30
3.6	Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag	30 bis 300
3.7	<u>Waffenerwerbschein</u>	
	Selbstverteidigungsspray und Kaninchentöter	20
	Hand- und Faustfeuerwaffen	50
	andere Waffen	50
	wesentliche Waffenbestandteile	20
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheines	10
3.8	Tombolaabnahmen	50

4	<u>Gewerbepolizeiliche Gebühren</u>	
4.1	Schaustell- und Zirkusbewilligung	100 bis 500
4.2	Bewilligung für Wandergewerbe	50 bis 1000
4.3	Gewerbliche Ausstellung pro Tag / Sonntagsverkäufe	50

5 Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen

5.1	Verkehrswert des Gegenstandes (einschliesslich Bargeld)	
	bis Fr. 50.--	3
	über Fr. 50.--	5
	über Fr. 100.--	10
	über Fr. 300.--	15
	über Fr. 500.--	25
	über Fr. 1'000.--	40
	über Fr. 2'000.--	4 %
5.2	Entlaufene Hunde	20
5.3	Fahrzeugschilder	10
5.4	Abklärungen bei Amtsstellen und Schlüsselherstellern	10

6 Wirtschaftspolizei

6.1	<u>Erteilung von Patenten für</u>	
6.1.1	Gastwirtschaften	100
6.1.2	Kleinverkaufsbetriebe	50
6.1.3	vorübergehend bestehende Betriebe	30
6.2	<u>Dauernde Ausnahme der Schliessungsstunde (bis 02.00 Uhr):</u>	
6.2.1	ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr)	500
6.2.2	zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr)	750
6.2.3	ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr)	1000
6.3	<u>Dauernde Ausnahme der Schliessungsstunde (bis 04.00 Uhr):</u>	
6.3.1	ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr)	750
6.3.2	zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr)	1000
6.3.3	ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr)	1250
6.4	<u>Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle):</u>	
6.4.1	nur, wenn Kontrolle durch berechtigte Reklamationen nötig	300

6.5 Jahresraten:
Gebühren für dauernde Ausnahmen können auf Wunsch in zwei Raten auf zwei Jahre verteilt gezahlt werden. Bei einem Patentwechsel ist die ganze Restgebühr sofort geschuldet.

6.6 Vorübergehende Ausnahmen:

6.6.1 bis 02.00 Uhr 100

6.6.2 bis 04.00 Uhr 150

Diese Gebühren werden pro Gesuch und Veranstalter verlangt, d.h. auf dem gleichen Gesuch dürfen bis max. fünf verschiedene Daten eingegeben werden. Ausserhalb von bewilligten Gastwirtschaftsräumen kann die Anzahl Tage durch den Ressortleiter Sicherheit eingeschränkt werden.

6.7 Expresszuschlag:

wenn Gesuch weniger als 3 Tage vor der Veranstaltung
in Verwaltung eintrifft 10

6.8 Gebührenerlass:

6.8.1 bei Hochzeiten, bei welchen eines der Brautleute in Bäretswil wohnhaft ist gratis

6.8.2 Dorfvereine, welche einen internen Vereinsanlass (z.B. GV, interne Rangverkündigung) organisieren, werden von den fälligen Gemeindegebühren für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen (mit Ausnahme solcher in Gaststätten) befreit. gratis

6.8.3 Anlässe der Kulturkommission im Auftrag der Gemeinde, sowie die jährliche Chilbi und 1. August-Feier werden von den fälligen Gemeindegebühren für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen befreit. gratis

7 Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte

je Wägung bis 10 t 10

je Wägung von 10 t bis 20 t 20

je Wägung über 20 t 30

für Wägung von Vieh pro Stück 10

E Wehrabteilung

1 Feuerwehr

1.1 Anschlussgebühren

Brandmeldeanlage pro Jahr 350

Sprinkleranlage pro Jahr 350

- | | | |
|-------|---|--|
| 1.2 | <u>Verrechenbare Dienstleistungen</u> | |
| 1.2.1 | Fehlalarm mit Ausrücken
Nachbarhilfe | effektive Soldkosten sowie
Fahrzeug- und Material-
kosten gemäss Verrechnungstarif der GVZ |
| 1.2.2 | Ordnungsdienst bei Veranstaltungen
pro Mann und Stunde | effektive Soldkosten |

2 Zivilschutz

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | Periodische Schutzraumkontrolle
im Rahmen von Zivilschutzübungen | gratis |
| 2.2 | Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers | 150 |
| 2.3 | Verwarnung von Zivilschutzpflichtigen, Spruchgebühr
zuzüglich Schreib- und Zustellgebühren gemäss A 1.1) | 40 |
| 2.4 | Zivilschutzbüchlein-Duplikat | 60 bis 90 |

F Gesundheitsamt

1 Lebensmittelkontrolle

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Die Gebühren für Lebensmittelkontrollen, die zu Beanstandungen führen, richten sich nach dem Tarif "Berechnung der Gebühren für die Inspektionstätigkeit und Dienstleistungen, SOP 0 502" des Kant. Laboratoriums. | |
| 1.2 | Beratungen durch den Lebensmittelkontrolleur werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. | |

2 Fleischschau

- | | | |
|-----|------------|--|
| 2.1 | Inspektion | gemäss aktueller Gebührenverordnung der
Gesundheitsdirektion für die Schlachttier-
und Fleischuntersuchung |
|-----|------------|--|

3 Kehrichtabfuhr

- | | | |
|-----|--|-----|
| 3.1 | Grundgebühr
(pro Haushalt, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb) | 100 |
| 3.2 | Kehricht-Gebührenmarken (inkl. MwSt) | |

3.2.1	17 Liter-Sack (1/2 Marke, diagonal entzweigeschnitten)	1/2 von 1.70
3.2.2	35 Liter-Sack	1.70
3.2.3	60 Liter-Sack	2 x 1.70
3.2.4	110 Liter-Sack	3 x 1.70
3.3	Häckselmarke	10
3.4	Bearbeitungsgebühr für nicht korrekte Abfallentsorgung zuzüglich allfällige Gebührenmarke(n)	100

4 Friedhof

4.1	Grabmiete für Familiengrab (Privatgrab) für Einwohner oder Bürger, pro m2	800
4.2	Grabmiete für Familiengrab (Privatgrab) für auswärtige Nichtbürger, pro m2	1'200
4.3	Transport der Leiche, sofern über 85 km (Hin- und Rückfahrt), pro Kilometer	1.85
4.4	Ausgraben einer Urne	90
4.5	<u>Grabunterhalt</u> , gemäss Tarif des Friedhofgärtners	
4.5.1	Grundpauschale für Selbstbepflanzer pro Jahr	25
	22 Jahre	550
4.6	<u>Bestattungen von Auswärtigen</u>	
4.6.1	Erdgrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige	800
4.6.2	Urnengrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige	500
4.6.3	Erdgrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger	400
4.6.4	Urnengrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger	250
4.6.5	Erdgrab, Grab öffnen und zudecken	900
4.6.6	Urnengrab, Grab öffnen und zudecken	400
4.6.7	Grabfeldräumung bei Erd- und Urnengräbern	250
4.6.8	Pauschale Friedhofgärtner	100

5 Desinfektionen

5.1	Entwesung, Ratten, Mäuse, usw. Kosten der beigezogenen Fachfirma	
5.2	Wespen-, Hornissennester, Bienenschwärme	
5.2.1	Beseitigung pro Nest	50
5.2.2	Materialzuschlag	effektive Kosten
5.2.3	Verwaltungszuschlag pro Einsatz	50

6 Wohnhygiene

6.1	durch das Gesundheitsamt	
6.1.1	1. Kontrolle	unentgeltlich
6.1.2	Folgekontrolle	
6.1.2.1	pro angebrochene 1/2 Stunde	40
6.1.2.2	zuzüglich Verwaltungsgebühr	50
6.2	durch Fachfirma	effektive Kosten
	zuzüglich Verwaltungsgebühr	50

7 Diverses

7.1	Beglaubigung eines Impfausweises	10
-----	----------------------------------	----

G Vormundschaftswesen

Die Gebühren sind, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, im Rahmen der nachstehend aufgeführten Mindest- und Höchsttarife so anzusetzen, dass Arbeitsaufwand und finanzielle Verhältnisse (Einkommen und Vermögen) grundsätzlich je zur Hälfte gewichtet werden.

Bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse Unmündiger sind die finanziellen Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Angehörigen mitzubersichtigen.

Die Maximalgebühr ist grundsätzlich immer dann zu fordern, wenn das Reineinkommen Fr. 80'000.-- im Jahr oder das Reinvermögen Fr. 500'000.-- übersteigt.

1 Vormundschaftliche Massnahmen

1.1	Anträge betreffend Entmündigung, Verbeiständung auf eigenes Begehren, Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Entziehung der elterlichen Gewalt	20 bis 900
1.2	Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, Beistandschaften zur vorläufigen Fürsorge sowie Vorkehren zum Schutze des Vermögens von Kindern	20 bis 2000
1.3	Anordnung der Vormundschaft über Unmündige	20 bis 350

Die Gebühren dürfen nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an die Entziehung der elterlichen Gewalt bzw. an die Entmündigung des Inhabers der elterlichen Gewalt erfolgt.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.4 | Vorgehen der Vormundschaftsbehörde im Zustimmungsverfahren vor der Adoption | 20 bis 100 |
| 1.5 | Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, Übertragung und Übernahme von Vormundschaften sowie von Beistandschaften und Beiratschaften | 20 bis 500 |
| 1.6 | Beschlüsse über die Aufhebung bzw. Antragstellung über die Aufhebung einer gemäss Ziffern 1 - 3 angeordneten Massnahme | 20 bis 750 |

Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen bzw. beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme ersetzt wird.

2 Amtliches Inventar und Kindesvermögen

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 2.1 | Aufnahme eines amtlichen Inventars: | |
| | Grundgebühr für den ganzen Tag | 70 bis 500 |
| | Grundgebühr für den halben Tag | 40 bis 250 |
| | Grundgebühr für die Stunde von | 20 bis 70 |
| 2.1.1 | Für Reinvermögen über Fr. 15'000 kann dieser Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werden von | 20 bis 5000 |
| 2.1.2 | Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird. | |
| 2.2 | Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars, von Vormundschafts-, Beistandschafts- oder Beiratschaftsberichten und Rechnungen bei Reinvermögen über Fr. 15'000 | 20 bis 5000 |
| | Bei jährlicher Prüfung und Abnahme wird die Hälfte der Gebühr berechnet. Ziffer 2.1.2 wird angewendet. | |
| 2.3 | Prüfung und Abnahme eines von einem Elternteil eingereichten Inventars bei Reinvermögen über Fr. 15'000 | 20 bis 1500 |

Die Vormerknahme von Elternberichten über Änderungen im Stande und in der Anlage des Kindesvermögens ohne besondere Vorkehrungen ist gebührenfrei.

2.4 Für unrichtige, unvollständige oder abklärungsbedürftige Elternberichte 20 bis 450

2.5 Sonstige Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen 20 bis 450

3 Verschiedenes

3.1 Entscheidung der Vormundschaftsbehörde über Einweisung, Zurückbehaltung, Ablehnung eines Entlassungsgesuchs oder Rückversetzung im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung 20 bis 350

3.2 Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Beschwerdesachen 20 bis 350

3.3 Anträge und Berichte an die vorgesetzte Behörde, Aufsichtsbehörde oder den Richter 20 bis 600

3.4 Für anderweitige Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde 20 bis 900

H Liegenschaften

1. Benützungsgebühren

Siehe Gebühren- und Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten in Bäretswil

I Schule

1. Unkostenbeiträge

1.1 für die Ausstellung von Zeugnis-Duplikation (Sekundarstufe und Primarstufe je separat) 100

1.2 für die Ausstellung von detaillierten Schulbesuchsbestätigungen (Angabe Schuljahr, Lehrperson, Schulhaus, Klasse) 80

1.3 für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte gratis

Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung vom 27. November 1996 mit den seitherigen Änderungen und hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse auf. Sie findet Anwendung auf alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Entscheide, die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen bzw. gefällt werden.

Bäretswil, 20. Oktober 2004 Gemeinderat Bäretswil
Der Präsident Der Schreiber
H.P. Hulliger F. Wanner

Teilrevidiert: 14. Dezember 2005

Teilrevidiert: 11. März 2009